

BGer 9C 679/2016 vom 18. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_679_2016

FR: TF 9C 679/2016 du 18 octobre 2016

IT: TF 9C 679/2016 del 18 ottobre 2016

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.10.2016 9C 679/2016 (9C_679/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 18.10.2016 9C 679/2016
(9C_679/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
18.10.2016 9C 679/2016 (9C_679/2016)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_679/2016
Urteil vom 18. Oktober 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Recht & Compliance,
Weststrasse 50, 8003 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Berufliche Vorsorge,
Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2016.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 7. Oktober 2016 (Poststempel) gegen den
Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2016, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass bei
Nichteintretensentscheiden eine Beschwerde ohne Darlegung, weshalb das kantonale
Gericht auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel hätte eintreten sollen, keine
sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt
(vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass die Eingabe der
Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,
da sie auch nicht ansatzweise Ausführungen zur Eintretensfrage enthält, dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde
nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig wird,
indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66
Abs. 1 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem
Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich
mitgeteilt. Luzern, 18. Oktober 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des
Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin:
Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.